

Die Hülfeleistung bei Unfällen in den Bergen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Amerika erfundener und in Deutschland mit ungeheurer Reklame vertriebener Apparat, der Sauerstoff erzeugen und denselben dem Körper zuführen soll, in Wirklichkeit nach dem Urteil von Prof. Curschmann in Leipzig lediglich eine Atrappe.

Unter den Büchern, welche zur Ausbeutung des Publikums dienen, stehen diejenigen der Naturheilmethode in der ersten Reihe. Besonders das Bilz'sche Schundbuch „Das neue Naturheilverfahren“, das seine hundertste Auflage erlebt hat und von dem angeblich bis zum Erscheinen derselben 750,000 Exemplare schon verkauft waren, erfreut sich dank der schlauen Veranstaltung seines Vertriebes einer großen Verbreitung. Mittelfst der Gewährung von Abschlagszahlungen wird es besonders denjenigen, welche sonst keine übrigen Geldmittel haben, durch die interessierten Zwischenhändler massenhaft angehängt. Bezeichnend für seinen Inhalt ist die Begründung, welche für das Kolportageverbot desselben in Osterreich gegeben wurde. Es wird dem Buche dort Folgendes zugeschrieben: Irreführung des Publikums durch falsche Anweisungen, Empfehlung gefährlicher, ja sogar das Leben bedrohender Maßnahmen, Aufreizung zum Widerstande gegen sanitäre staatliche Einrichtungen, wie nicht minder zur Verachtung gegen die ärztliche Wissenschaft und gegen den ärztlichen Stand, sowie Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit.

Zu derselben Ware gehören auch die Bücher von Platen, Kuhne, Kneipp, Walser, Trall, Hahn, König u. a. m., sowie die verschiedenen Homöopathiebücher, nach welchen sich ein jeder, der eine homöopathische Hausapotheke besitzt, selber behandeln kann. Außerdem dienen eine Menge von Broschüren zur Verbreitung des Schwindels.

Aber nicht nur durch ihre Schriften schröpfen die Pfscher das Publikum; auch für ihre Konsultationen und Verrichtungen, welche für den Kranken gewöhnlich nicht von Nutzen, oft von Schaden sind, lassen sie sich gehörig bezahlen. Kuhne wurde durch seine Pfscherei zum reichen Mann; überhaupt die meisten dieser Leute gelangen durch ihr Gewerbe zu Wohlstand. Das ist auch kein Wunder, wenn man von den Honorarforderungen von 5, 10, 25, ja sogar 50 Fr. für den Besuch hört.

Zur Ausbeutung dient besonders, wie oben erwähnt, die absichtliche Stellung einer falschen Diagnose, um die Leute lange in Behandlung behalten zu können. So wird von Verschiedenen berichtet, die jede Quetschung als Knochenbruch behandelten. Einer erklärte einer Frau nach dem einmaligen Besichtigen ihres Urins, sie leide an einer Krankheit, die zur Erblindung führe. Ein anderer überzeugt einen gesunden jungen Mann, daß er an Sphylis leide u. s. f. Natürlich bringt dann die Heilung dieser nichtbestehenden Leiden dem Pfscher viel Ruhm und Geld ein. — So viel über die finanziellen Schädigungen des Einzelnen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Hülfeleistung bei Unfällen in den Bergen

ist in der letzten Zeit Gegenstand von Verhandlungen in den beteiligten Kreisen gewesen und hat zu einer Verständigung über gemeinsames Vorgehen zwischen dem Centralkomitee des schweiz. Alpenklubs und der Leitung des schweiz. Roten Kreuzes und des schweiz. Samariterbundes geführt. Der vom Vorstand des Alpenklubs im Einverständnis mit den beteiligten Verbänden ausgearbeitete Entwurf zu einer Organisation des alpinen Rettungswesens in der Schweiz lautet:

1. In den Hauptorten des Touristenverkehrs im Gebirge sind wo irgend möglich Rettungsstellen zu errichten. Dieselben stehen unter Oberaufsicht des C. C. des S. A. C., unter der Leitung der Sektionen, in deren Gebiet jene Orte liegen, und werden durch die Sektionen organisiert. Den zuständigen Behörden ist von der Organisation Kenntnis zu geben.

2. Für jede Rettungsstelle wird eine geeignete, bergkundige Persönlichkeit auf Vorschlag der betreffenden Sektion vom C. C. als Obmann bestellt. Dem Obmann sind mindestens ein, womöglich aber mehrere Stellvertreter beizugeben, damit jederzeit die Rettungsstelle in Funktion treten kann.

3. An jeder Rettungsstelle sollen womöglich geeignete Persönlichkeiten (Klubisten, Ärzte, Mitglieder von Samariternvereinen) gewonnen werden, die sich im Bedarfsfalle außer den bezahlten Hülfskräften freiwillig an den Rettungsarbeiten beteiligen.

4. Zu den Rettungs- oder Bergungsarbeiten sind in erster Linie die patentierten Bergführer abzuordnen. Diese sollen durch Samariterkurse und Wiederholungskurse zur sachgemäßen Durchführung solcher Arbeiten befähigt werden. Für die Veranstaltung dieser Kurse sind die Sektionen des Vereins vom Roten Kreuz oder die Samaritervereine zu gewinnen.

5. Die sämtliche bei den Rettungsarbeiten beteiligte Mannschaft ist während der Dauer des Rettungswerkes durch das C. C. gegen Unfall zu versichern, soweit dies nicht schon geschehen ist (Führerversicherung), und zwar zu den Bestimmungen, die für die patentierten Führer gelten.

6. Die Rettungsstellen werden mit den nötigsten Rettungsmitteln (Tragbahnen, lange Seile, Verbandzeug etc.) ausgerüstet, wozu nötigenfalls die Mitwirkung der Sektionen des schweiz. Vereins vom Roten Kreuz oder der Samaritervereine nachgesucht werden kann. Die Rettungsmittel sind an geeigneten Orten (Klubhütten etc.) unterzubringen.

7. Die Adresse der Rettungsstelle ist in weitem Umkreis möglichst bekannt zu machen, durch Anschlag in Berghotels, Bahnhöfen von Gebirgsbahnen, Klubhütten etc., durch Mitteilung an die Bergführer, Sennen etc.

8. Die Kosten der von den Rettungsstellen angeordneten Hilfsunternehmungen werden, soweit sie nicht von beteiligter Seite (den Verunglückten oder deren Angehörigen) getragen werden, von der Centralkasse des S. A. C. vergütet.

9. Die Kosten der Organisation und Ausrüstung der Rettungsstellen werden von den Sektionen des S. A. C., womöglich unter Beihilfe der Sektionen des schweiz. Vereins vom Roten Kreuz, getragen. Im Bedarfsfalle wird das C. C. des S. A. C. Beiträge bis auf $\frac{3}{4}$ des Betrages an diese Kosten bewilligen.

Ausführungsbestimmungen.

A. Für die Sektionen des S. A. C., welche die Rettungsstellen errichten.

1. Der Wert der Rettungsstellen hängt in erster Linie davon ab, daß geeignete Persönlichkeiten zu deren Leitung gewonnen werden. Neben der nötigen Autorität müssen diese Persönlichkeiten Umsicht, Tatkraft und Lokalkenntnis besitzen, um in jedem Falle die geeigneten Anordnungen zu treffen. Je nach Umständen werden sich auch die Leiter der Samaritervereine, Ärzte, Geistliche etc. hierfür eignen.

2. Die Namen der Obmänner und ihrer Stellvertreter sind in der „Alpina“ periodisch zu veröffentlichen. Die Sektionen hätten also zunächst dem C. C. diese Obmänner vorzuschlagen und deren Stellvertreter zu wählen.

3. Die Bergführer der Gebiete einer Rettungsstelle sind zu sofortiger Anzeige vorkommender Unfälle an den Obmann zu verpflichten.

4. Über jeden Unglücksfall ist dem C. C. kurzer Bericht zu erstatten und über die aufgelaufenen Kosten Rechnung einzureichen.

B. Für die Rettungsstellen.

Aufgabe der Rettungsstellen ist, alle zweckentsprechenden Vorkehrungen zur Rettung und zur Bergung von Verunglückten oder Hilfsbedürftigen zu treffen.

Die Pflichten des Obmannes sind im wesentlichen folgende:

1. Freiwillige Mithelfer zu gewinnen, die geeignet sind, gegebenenfalls die Führung der Rettungsmannschaften zu übernehmen;

2. Vorzusehen, daß im Bedarfsfalle bezahlte bergkundige und berggewohnte Hilfskräfte rasch zur Verfügung stehen;

3. Auf das Vorhandensein und die Instandhaltung der nötigen Rettungsmittel zu achten;

4. Im Falle eines Unglücks im Gebirge die Rettungsmannschaft zusammenzustellen und deren Führer zu bestimmen, falls er nicht selbst die Führung übernimmt;

5. Die Teilnehmer telegraphisch bei der Gesellschaft „Zürich“ zur Versicherung anzumelden (Adresse: „Zürich“, Allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft, Zürich);

6. Von solchen Fällen der kantonalen Polizeibehörde und telegraphisch dem C. C. Mitteilung zu machen;

7. Der Sektion des S. A. C., unter deren Leitung die Station steht, Bericht zu erstatten und Rechnung einzureichen.

C. Verrechnung der Kosten.

Für die Verrechnung der Kosten gelten folgende Grundsätze:

1. In erster Linie ist der Verunglückte, bezw. dessen Familie, zur Leistung der Entschädigung für die durch die Hülfeleistung erwachsenen Kosten heranzuziehen.

2. Ist der Betreffende oder dessen Familie nicht in der Lage, diese Entschädigung zu leisten, so trägt die Kosten die Centralkasse des S. A. C.

Werden in dem Falle 1 die Kosten nicht sofort vergütet, so bestreitet dieselben vor- schußweise die Centralkasse. Das C. C. wird dafür sorgen, daß die Entschädigung von den Beteiligten geleistet wird.

3. Vergütet werden:

a) Alle Barauslagen des Obmannes und der freiwilligen Mithelfer;

b) Die Entlohnung der bezahlten Hülfskräfte und der Überbringer der Meldung. Dabei sind unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse und besonderer Schwierigkeiten die Führer- bezw. Trägertarife zu Grundlage zu nehmen.

Der Obmann der Rettungsstelle hat diese Kosten nach bestem Wissen und Gewissen festzusetzen.

* * *

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Mitwirkung des Roten Kreuzes und der Samaritervereine erwünscht:

1. Durch persönliche Betätigung am Rettungswert;

2. durch Veranstaltung von Samariterkursen speziell für Führer und Träger;

3. durch Mitwirkung bei der Ausrüstung der Rettungsstellen mit geeignetem Material für die Rettungsarbeiten und Übernahme eines Teiles der Kosten für dieselbe.

Punkt 1 und 2 fallen naturgemäß in den Wirkungskreis der Samaritervereine. Bei 2 ist von vorneherein darnach zu trachten, nicht bloß einmalige Kurse abzuhalten, deren Inhalt erfahrungsgemäß ohne öftere Repetitionen sehr rasch vergessen wird, sondern dieselben an bestehende oder neuzugründende Vereine anzuschließen, welche für regelmäßige Wiederholung und Auffrischung des Gelernten sorgen. Der Alpenklub seinerseits hätte seinen Einfluß geltend zu machen, um die Führer und Träger zum Anschluß an die Samaritervereine zu veranlassen. Die Aufgabe 3 würde den im Alpengebiet bestehenden Rot-Kreuz-Vereinen zufallen, denen für ihre dahierigen Ausgaben bestimmte Subventionen aus der Kasse des Centralvereins gewährt würden. An diese finanzielle Mitwirkung wäre die Bedingung zu knüpfen, daß sämtliches für das alpine Rettungswesen angeschaffte Material im Kriegsfall ohne weiteres dem Roten Kreuz für Zwecke des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung stünde.

Die im Vorstehenden berührte Angelegenheit wird in den Delegiertenversammlungen der beteiligten Organisationen zur Sprache gebracht werden und es ist zu erwarten, daß Rotes Kreuz und Samariterbund, getreu ihren Grundsätzen, der Einbeziehung dieses neuen Wirkungsfeldes zustimmen werden.



Centralverein vom Roten Kreuz.

Sitzung der Direktion Donnerstag, 14. Mai, nachmittags 1¹/₂ Uhr, im Bahnhof Olten.

Protokollauszug:

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Es wird Kenntnis genommen, daß sich in Genf durch Vereinigung von drei Vereinen eine Section cantonale genevoise de la Croix-Rouge gebildet hat. Da die Statuten dieser neuen Kantonalsektion noch nicht eingelangt sind, muß ihre Aufnahme in den Centralverein noch verschoben werden.

3. Einem Vorschlag des Centralkomitees des schweiz. Alpenklubs zu gemeinsamem Vorgehen bei der Organisation des Rettungswesens bei alpinen Unfällen wird grundsätzlich zugestimmt. An der Delegiertenversammlung soll über die Angelegenheit Bericht erstattet werden.